

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugemessen  
Tageblatt Riesa.

Amtsblatt

Stadtverordneten  
amt. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 298

Sonnabend, 23. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 11 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtages. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten vierzehnmalig 210 Pf., Abzeichen für die Nummer des Aufgabetages sind bis 10 Uhr vorauflösung aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für das Erstreinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 min breite Grundschiff-Zelle (7 Silben) 20 Pf., Octavio 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachschungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Satz erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Fällungs- und Entlastungsgebühr: Riesa. Wöchentliche Unterhaltung "Fräulein an der Elbe". - Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger trennender Ereignisse des Vertrages der Dienstleister oder der Verleihungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notizdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

## Berlegung eines fleischlosen Tages.

Der auf Dienstag den 26. Dezember dieses Jahres fallende fleischlose Tag wird auf Mittwoch den 27. Dezember versetzt.

Dresden, den 21. Dezember 1916.

Ministerium des Innern.

6417  
2180 II B III

## Regelung des Fleischverbrauchs.

Um die gleichmäßige Durchführung der Fleischverförderung im Bezirk einschließlich der Städte Großenhain und Riesa noch mehr als bisher zu sichern, werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 und der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. September 1916 folgende ergänzenden Bestimmungen erlassen.

### I. Kundenlisten.

1. Die Gemeindebehörden haben bei der Ausgabe der Fleischkarten jedem einzelnen Einzelhändler eine von ihr abgestempelte Kontrollmarke auszuhändigen. Sie enthält Abschläge für die einzelnen Wochen. Auf die einzelnen Abschläge hat der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvertreter seinen Namen einzutragen. Bei der Anmeldung zu den Kundenlisten haben die Verbraucher die Wocheabschläge dieser Marken an den Fleischer abzugeben. Ohne Abgabe eines Abschlags darf keine Person in die Kundenliste eingetragen werden. Der Fleischer einerseits hat sämtliche eingeschlagenen Kontrollmarkenabschläge mit abzulegen, wenn er die Kundenliste zwecks Abschluss der Gemeindebehörde vorlegt.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, nicht nur einen sorgfältigen Abschluss vorzunehmen, sondern auch aufscheinlich zu prüfen, ob die Zahl der eingetragenen Markenabschläge mit der Zahl der in den Kundenlisten angegebenen Personen übereinstimmt.

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, dass den Selbstverbrauchern nicht mehr Fleisch sichergestellt wird, als zulässig ist.

Unter Wiederholung des über diesen Punkt bereits in der Bekanntmachung vom 28. September 1916 Gesagten wird dazu bemerkt:

Jeder Haushaltende hat bei der nächsten Fleischkartenausgabe anzugeben, wie weit er die Vorräte aus der Haushaltung strecken und wie weit er noch Marken für den Umgang von Fleischleiste haben will. Sichergestellt werden darf ihm unter allen Umständen nur die Hälfte des Wertes der Marken, die er auf diese Weise aufreißt.

Weit 2.: Wenn der Haushalt eines Selbstverbrauchers 5 Pfennige zahlt, so bekommt er unter den heutigen Verhältnissen an und für sich Marken für 125 g. Sicherstellt er sich nun, mit seinen Vorräten solange zu reichen, dass er wöchentlich noch 5 Pfennige zusammen 250 g Fleischmarken erhalten darf, so werden ihm davon zusammen nur 125 g wöchentlich sichergestellt.

Die Gemeindebehörden haben sorgfältig darauf zu sehen, dass bis zu dem vorgesehenen Volljährigen Aufbruch der Haushaltungsvorräte bei jeder Markenausgabe der Abzug erfolgt. Die Marken, die der Selbstverbraucher nicht mehr zu erhalten hat, sind abzureißen.

Die Selbstverbraucher erhalten nach erfolgter Haushaltung des jeden Fleischkartenausgabe, sofern sie noch Anspruch auf Fleischbezüge haben, gleichfalls Kontrollmarken, aber wieder von roter Farbe, und insgesamt nur eine für alle Personen ihres Haushaltes; andere Kontrollmarken erhalten sie nicht. Diese rote Kontrollmarke ist ebenfalls vom Bezugsberechtigten oder Haushaltungsvorstand zu unterschreiben. Auf ihr ist von der Gemeindebehörde zu bemerken, auf wen der Fleischleiste der Inhaber wöchentlich noch Anspruch hat. Das darf also nur die Hälfte dessen sein, was er noch wöchentlich an Fleischmarken für seinen gesamten Haushalt bekommt. Die roten Kontrollmarken sind überdies auch von den Gemeindebehörden zu unterschreiben.

Für die Selbstverbraucher ist in Zukunft eine besondere Kundenliste zu führen und zwar von roter Farbe. Die Fleischer haben sich bei der Abgabe roter Kontrollmarken genau zu überzeugen, wiedel sie dem Inhaber noch Fleisch sicherstellen dürfen, und dieses Quantum auch in ihrer Kundenliste zu vermerken.

Die Gemeindebehörden haben zu prüfen, dass die Gesamtmenge des angemeldeten Fleisches richtig ist. Bei dem Abschluss der roten Kundenlisten ist diese Menge auf den Bescheinigungen für die königliche Amtshauptmannschaft zu vermerken.

2. Der Abschluss der Kundenlisten hat von jetzt an nur noch aller 14 Tage zu geschehen. In der Zwischenzeit darf der Fleischer An- und Abmeldungen von Kunden nicht annehmen. Nur jed. Person sind also bei der Anmeldung bis auf weiteres zwei Kontrollmarkenabschläge abzugeben.

Die Anmeldung der Kunden muss in der kommenden letzten Jahresthose ausnahmsweise nochmals bis Freitag, vom 1. Januar 1917 ab aber jedenmal bis Mittwoch Mittag 12 Uhr der Woche beendet sein, in der die Listen einzuwerken sind. Die Bescheinigungen über den Abschluss müssen bis Freitag Morgen in den Händen der königlichen Amtshauptmannschaft sein.

II. Die Unterscheidung von Fleisch, Speck, Röllchen, Frischwurst usw. auf der Rückseite der Fleischkarte ist ohne den Wünschen des Publikums entsprechend nach Möglichkeit zu berücksichtigen, doch besteht kein Anspruch auf Bezug dieser einzelnen Arten. Die entsprechenden Spalten in den Kundenlisten dürfen in Zukunft unausgefüllt bleiben und können wegfallen.

### III. Gestaltung der sichergestellten Menge.

Die Fleischer sind verpflichtet, so weit ihre Vorräte irgend reichen, zunächst die sicherzustellenden Mengen abzugeben. Es ist durchaus unzulässig, dass eine Fleischerinnung eigenmächtig niedrigere Mengen feststellt, als sie der Kommunalverband bestimmt hat.

### IV. Gastwirtschaften.

Wer als ständiger Verpflegung in einer Gastwirtschaft gestalten soll, hat sich bei jeder Mahlzeit in eine öffentlich anzulegende Liste einzutragen. Es ist verboten, einen der-

aktionen Eintrag zu machen, ohne dass man eine volle Mahlzeit eingenommen hat. Der Gastwirt hat bei Anmeldung der Zahl seiner ständigen Verpflegung einen Bezeugnis von ihnen einzurichten.

Kontrollmarken hat der Gastwirt nicht vorzulegen.

**V. Strafbestimmungen.**  
Mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird belegt, wer unter Wahrung vorstehender Bestimmungen eine Unrichtigkeit der Kundenliste bewirkt, wer einen ungültigen Eintrag in die Liste der ständigen Verpflegung vornimmt oder wer sonst den vorstehenden Bestimmungen widerspricht.

Großenhain, am 16. Dezember 1916.

2122 o. F. L. Der Kommunalverband.

## Berlängerung der Polizeistunde.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden hat für den ganzen Regierungsbezirk die Polizeistunde für die beiden Weihnachtsfeiertage, für den Silvester- und den Neujahrstag auf 11/2 Uhr festgesetzt.

Großenhain, am 22. Dezember 1916.

3001 d R. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Ausländische Arbeiter betr.

Es ist in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass ausländische Arbeiter den Ortsbeirat ihrer Arbeitsschule ohne schriftliche Erlaubnis der Polizei- behörde vorlassen. Das ist unzulässig und strafbar.

Die örtlichen Gemeindevorstände und Gutsverwalter sowie die Arbeitgeber werden veranlasst, die Ausländer in dieser Richtung zu überwachen und ihnen ihre Verpflichtungen einzufordern.

Arbeitgeber, die ihre eigenen Verpflichtungen wegen der Anmeldung und Legitimation der Arbeiter außer Acht lassen, können gleichfalls bestraft werden.

Großenhain, am 21. Dezember 1916.

588 a D. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Polizeistunde betro.

Auf Anordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden wird hiermit bekanntgegeben, dass für die beiden Weihnachtsfeiertage, den 25. und 26. Dezember 1916, sowie für Sonntag, den 31. Dezember 1916 und für den Neujahrstag, den 1. Januar 1917, die Polizeistunde auf 11/2 Uhr nachts festgesetzt worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1916.

Schdr.

## Sparkasse der Stadt Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs können wir Zinsaufschreibungen nur bei Ein- oder Rückzahlungen vornehmen.

Wie meinen hierbei mit darauf hin, dass es auch durchaus nicht notwendig ist, in Sparbücher die Zinsen gerade am Jahresbeginn aufzuschreiben zu lassen.

Dies kann vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Jahren erfolgen, weil ein Zinsverlust ausgeschlossen ist.

Alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuch stehen, werden nach jedem Jahresabschluss zum Kapital geschlagen und mitverzinst, bis die Höchstensatz, die bis auf weiteres 5000 M. betragen kann, erreicht ist.

Sparkassenverwaltung Riesa, am 18. Dezember 1916.

R.

## Handelsschule Riesa.

### A. Lehrlingsabteilung

Für Handelslehrlinge und junge Leute anderer Berufszweige. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12–15 Stunden.

### B. Vollschule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung erhalten sollen. Wöchentlich 20 Stunden Unterricht.

### C. Mädchenabteilung

für Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 20 Stunden.

Entgegennahme von Anmeldebriefen für Ostern 1917 und nähere Ankünfte durch

die Direktion der Handelsschule

E. Lehme. Direktor.

## Holzversteigerung auf Werbacher Eisenhofstrevier.

Gasthof „zum Sachsenhof“ in Röthen, Freitag, den 5. Januar 1917, vorm. 11/2 Uhr: 978 m. Stämme 10–36 cm, 211 m. Klöße 7–18 cm, 10 m. Stangen 12 u. 18 cm, 10,5 m. m. Brennholz, 14 cm. m. Bremsknüppel, 11,5 cm. m. Reiste, 252 cm. m. Feuerholz und 96 cm. m. Brennzapfen von den Abt. 58, 61, 63, 65, 66, 68, 69, 98 u. 100.

Königl. Forstrevierverwaltung Markbach u. Ngl. Forstrevieramt Augustenburg.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Dezember 1916.

Druck der schweren Zeit nicht weichen. Über die Worte des Weihnachtsevangeliums, das Wunder der heiligen Nacht, sie sollen uns mit neuer Kraft und Zuversicht erfüllen. Auch an diesen Weihnachtstage wollen wir geloben, uns der Opfer würdig zu erweisen, die auf den Schlachtfeldern unseres Vaters, Satten, Söhne und Brüder ihren Familien dabeiher erweisen. Da Deutschland zum dritten Male Weihnachten feiern kann ohne Feindesgefecht, ohne dass die Feinde seinen Boden betreten und nach Gefallen verwüstet können; das ist der Weihnachtsgaben beide, die die deutschen Soldaten den Deutschen lieben beschreiben. An diese Feinde reicht kein Geschenk an Rostbarkeit heran, das jemals auf den deutschen Weihnachtstisch gelegt worden ist. Möge Gott darum unser Herz auch stärker stark und seghaft in der Freude und Liebe zum Vaterland erhalten, damit die Opfer unserer Helden nicht umsonst gebracht sind. Und neben das Gelübde unentwegten Außarrens wollen wir auch das Gelübde nie vergessender Dankbarkeit stellen. Vergessen wir deshalb am Feste der Werte der Liebe nicht, die helfen sollen, die große Dankeschuld der Heimat an

unsere Helden abzutragen. Wie denken hier in erster Linie an unseren Verein „Heimatdank“. Wie viel Segen und willkommene Hilfe vermag er zu spenden, wenn ihm allzeit Unterstützung zuteilt wird. Aber gerade in unserem Heimat hat er diese bei weitem noch nicht in dem erwünschten Maße gefunden. Möchten darum am dritten Weihnachtstag Herzen sehr viele sich die Förderung des „Heimatdankes“ herzensein lassen, sei es durch einmalige Zuwendungen an den Verein, sei es durch Erwerbung der Mitgliedschaft. An der Front und in der Heimat dem Fleißdienst für das Vaterland geweiht, wird auch das diesmalige Kriegsweihnachten uns den heiligen Weihnachtstrachten gewähren. Solcher Weihnachtstradition im Herzen findet auch höchst licht Raum für die Weihnachtsfeiern. In diesem Sinne wünschen wir allen unsern Verein ein gesundes und gesegnetes Weihnachtsfest.

— Sechzigjähriges Jubiläum. Am 1. Weihnachtstag fand am 25. Jähriges Weihnachtstag seines Geschäftes zurückblicken. Mögen dem Jubilat noch viele erfolgreiche Schaffens beschieden sein!